

Informationsveranstaltung Vermögensverwalter und Trustees

Zürich, 5. Februar 2020



Programm

- 1. Einführung – Porträt FINMA**
2. Gesetzliche Ausgangslage
3. Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees
4. Fragen / Diskussion

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

- Öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Zuständig für Aufsicht über den Finanzmarkt
- Verwaltungsrat und Geschäftsleitung als Organe
- Ca. 490 Vollzeitstellen mit Standort in Bern (Büros ZH)
- Juristen, Ökonomen, Naturwissenschaftler, Finanzanalysten, Risk Manager
- Finanzierung durch Beaufsichtigte

Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht

Unabhängigkeit		
Funktionell	Institutionell	Finanziell
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbständige und unabhängige Aufsichtstätigkeit (weisungsfrei) ▪ Richterliche Kontrolle als Grenze 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Organisationsautonomie im Rahmen des FINMAG ▪ Eigenes Personalstatut 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Budgethoheit ▪ Eigene Rechnung / nicht Teil der Staatsrechnung ▪ Finanzierung durch Gebühren und Abgaben
Rechenschaftspflicht		
Parlament	Bundesrat	Revision
<ul style="list-style-type: none"> ▪ (indirekte) parlamentarische Oberaufsicht ▪ Gesetzgebung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung der strategischen Ziele ▪ Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interne Revision ▪ externe Revision (durch Eidg. Finanzkontrolle)

Auftrag der Finanzmarktaufsicht (Art. 4 FINMAG)

Individualschutz

Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten

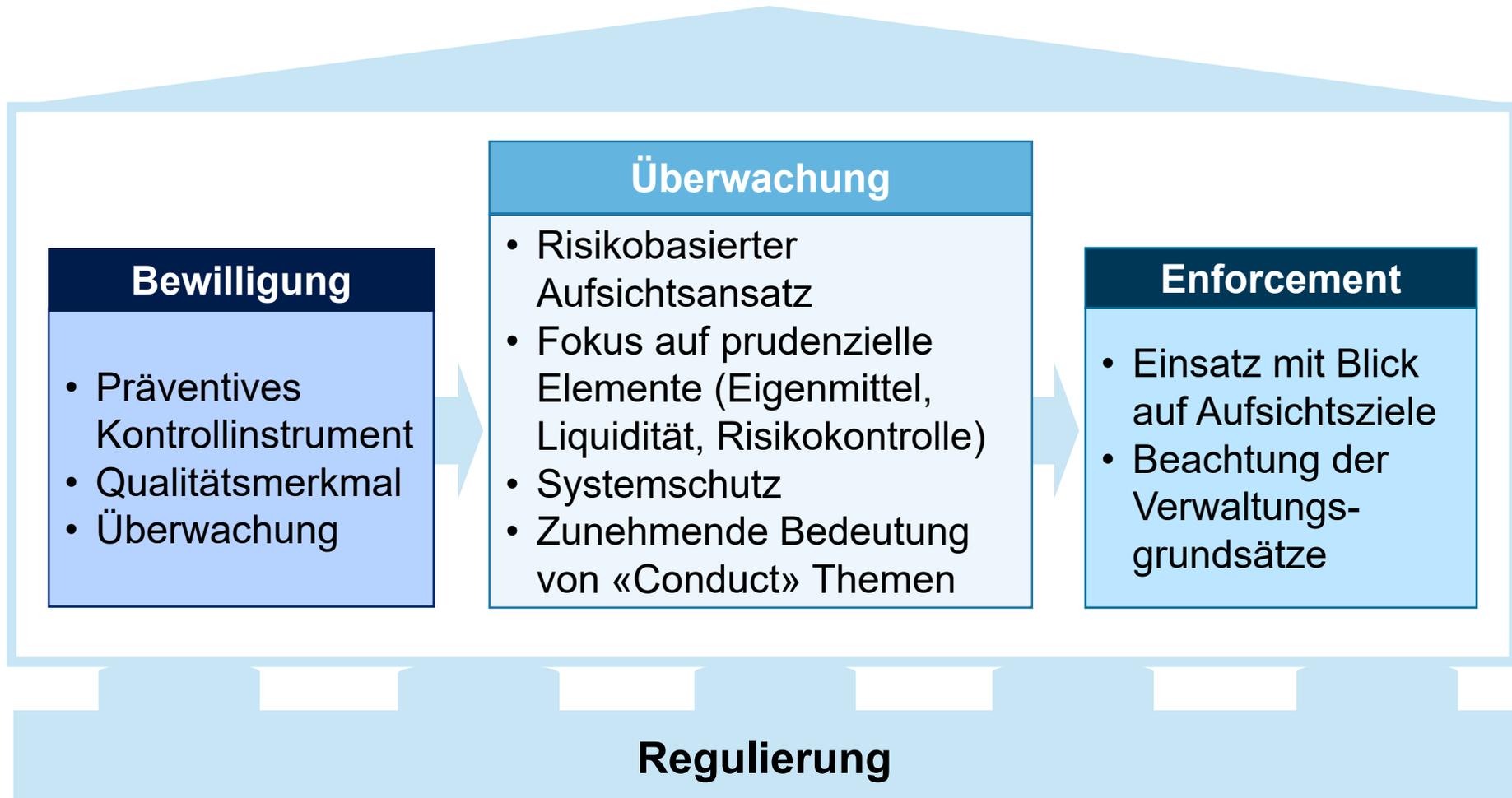
Funktionsschutz

Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte

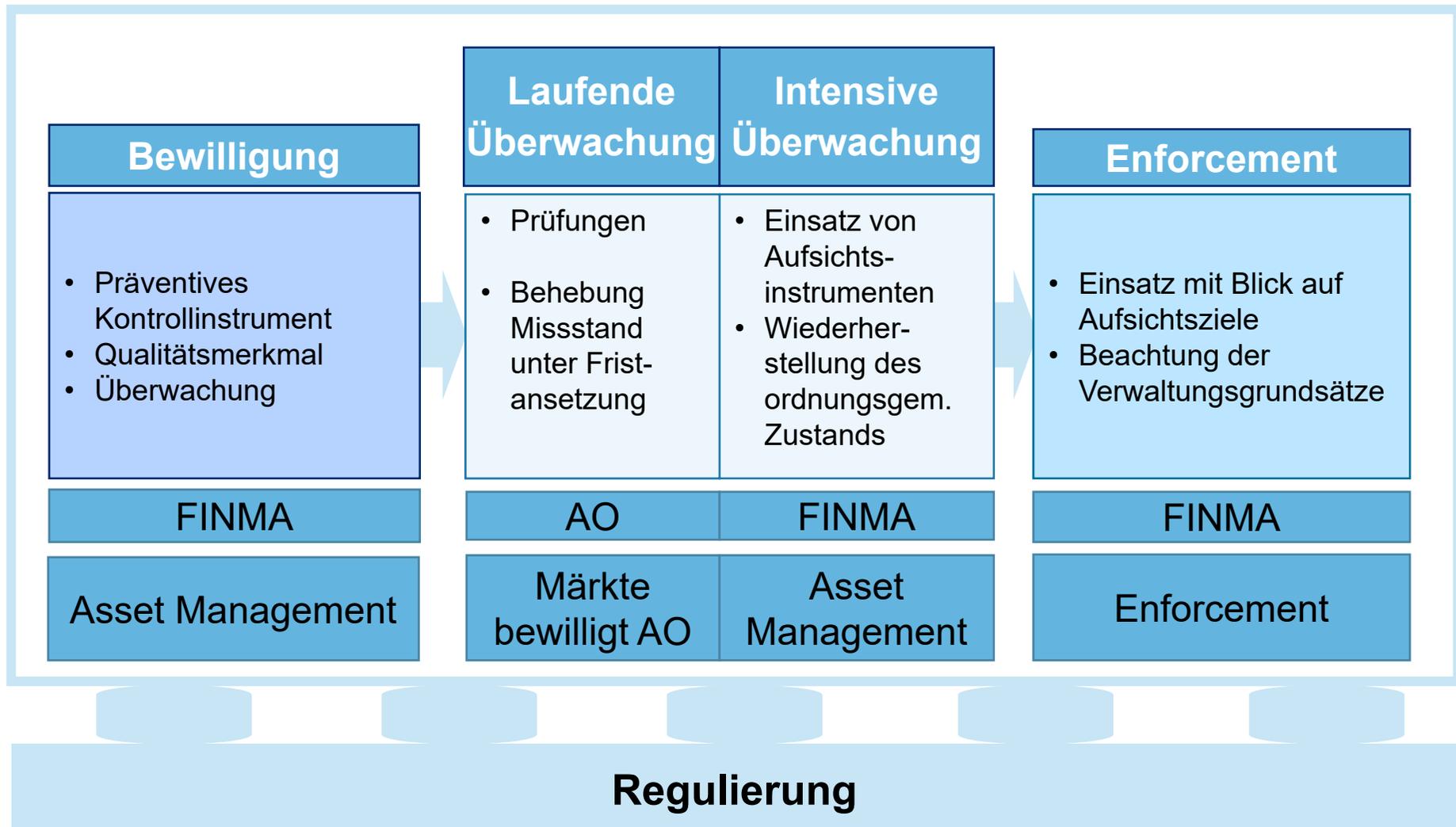
Beitrag zur Stärkung des Ansehens, der Wettbewerbsfähigkeit und der Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz

Die Schutzziele, die sowohl den Individual- wie den System- und den Reputationsschutz beinhalten, stehen im Vordergrund des Mandates der FINMA

Vier Tätigkeiten der FINMA



Zweiteilung der Überwachung von Vermögensverwalter und Trustees mit FINIG



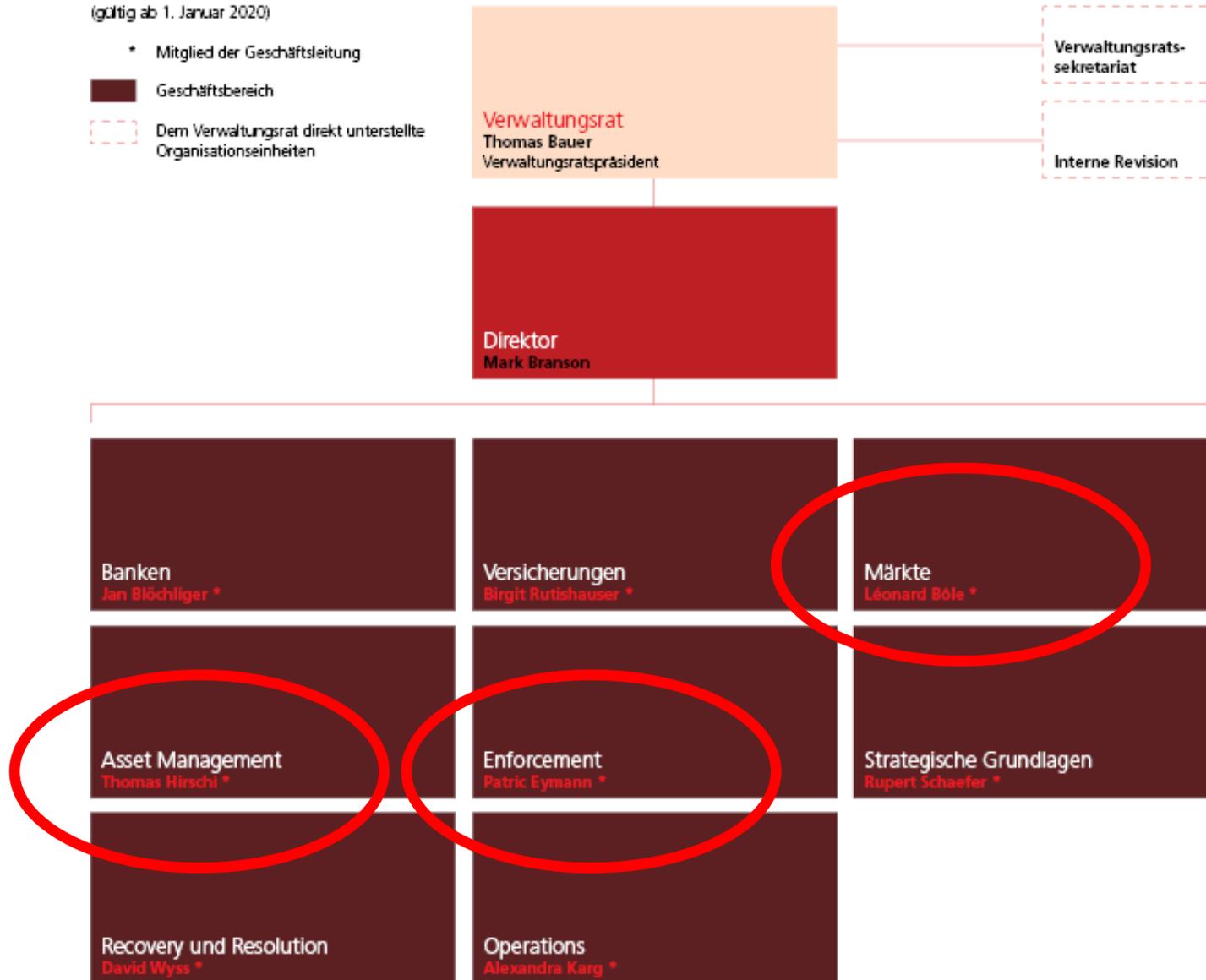
1. Einführung - Porträt FINMA



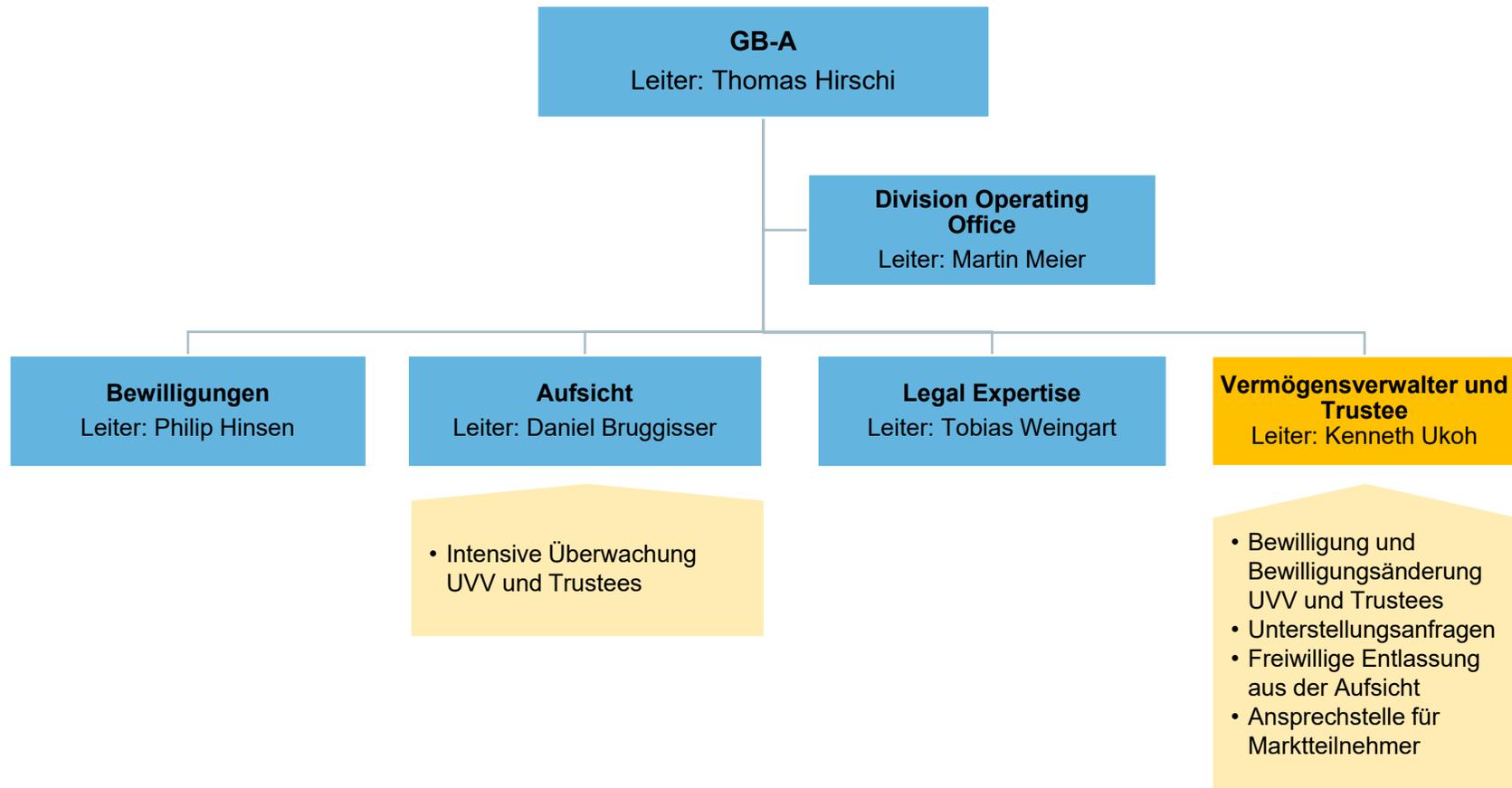
Organigramm

(gültig ab 1. Januar 2020)

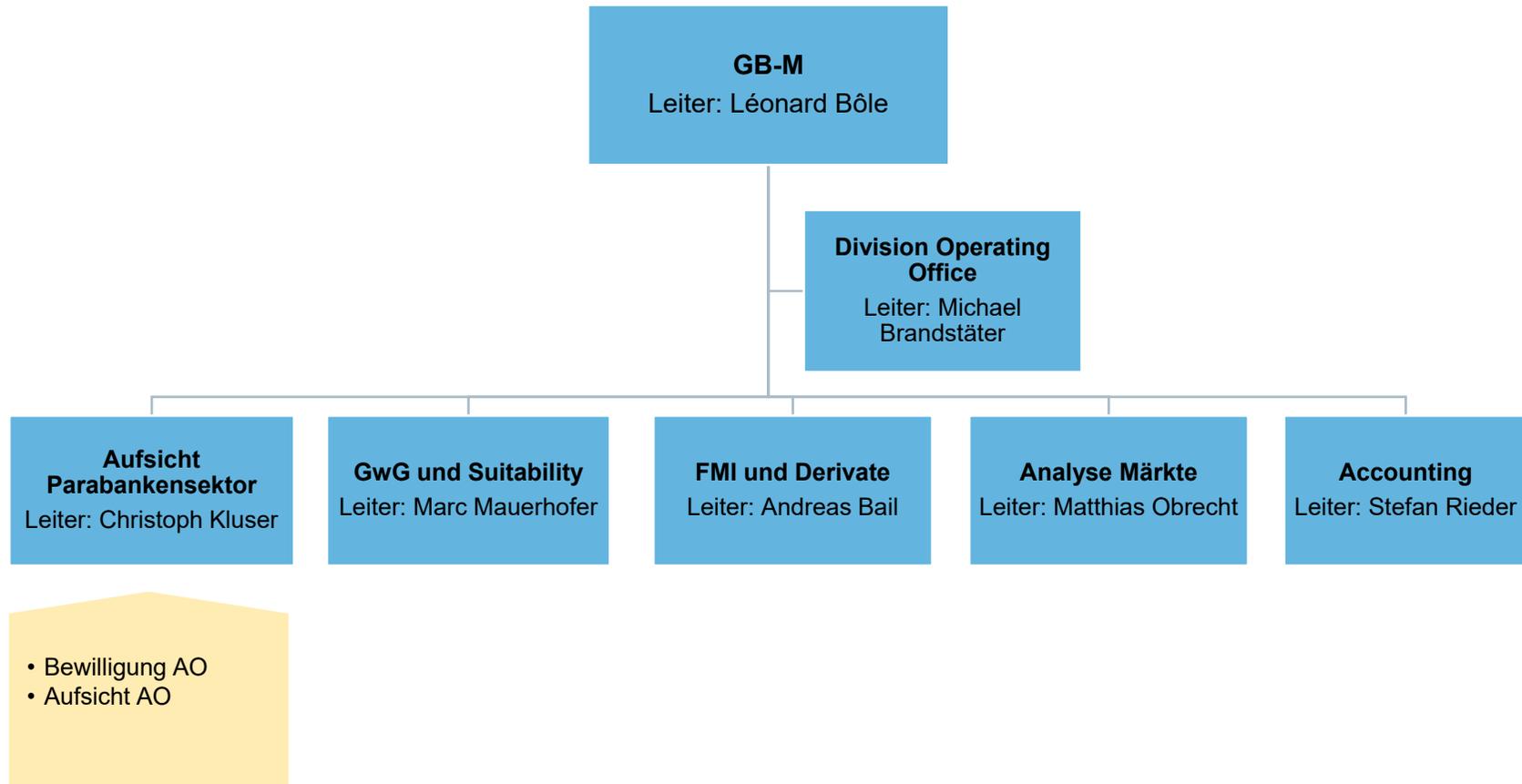
- * Mitglied der Geschäftsleitung
- Geschäftsbereich
- Dem Verwaltungsrat direkt unterstellte Organisationseinheiten



Organigramm Geschäftsbereich Asset Management per 1.1.2020



Organigramm Geschäftsbereich Märkte



Programm

1. Einführung – Porträt FINMA
- 2. Gesetzliche Ausgangslage**
3. Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees
4. Fragen / Diskussion

Vom FINIG zur FINIV-FINMA Zeitplan

Was	Wann
Erlass FINIG / FIDLEG	15. Juni 2018
Erlass FINIV / FIDLEV	6. November 2019
Inkrafttreten obige Erlasse	1. Januar 2020
Start Anhörung FINMA-Verordnungen	Q1 2020
Voraussichtliches Inkrafttreten FINMA-Verordnungen	Q4 2020

Unterstellungspflicht

Wer ist unterstellungspflichtig?

Vermögensverwalter

- verfügt über Vermögenswerte im Namen und für Rechnung von Kunden
- Verwalter von Kollektivvermögen unter den Schwellenwerten gem. Art. 24 Abs. 2 FINIG gelten als Vermögensverwalter

Trustees

- verwaltet Sondervermögen gestützt auf Errichtungsurkunde eines Trusts gem. Haager Trust-Übereinkommen

Gewerbsmässigkeit
≙ bisherige Regelung der GwV

Unterstellungspflicht

Ausnahmekatalog nach Art. 2 Abs. 2 FINIG

Wirtschaftliche Verbundenheit (Art. 3 FINIV)	<ul style="list-style-type: none">• Erbringung von Finanz- oder Trusteedienstleistungen für Gesellschaften oder Einheiten innerhalb eines Konzerns
Familiäre Verbundenheit (Art. 4 FINIV)	<ul style="list-style-type: none">• Verwandte und Verschwägerte• Ehegatten• Miterben
Vermögensverwaltung im Rahmen Arbeitnehmerbeteiligungsplänen (Art. 5 FINIV)	<ul style="list-style-type: none">• Plan richtet sich an Mitarbeitende in ungekündigter Stellung• Investition in Unternehmen des Arbeitsgebers bzw. Konzerngesellschaft
Anwälte und Notare	<ul style="list-style-type: none">• Soweit die Tätigkeit dem Berufsgeheimnis untersteht
Gesetzliches Mandat (Art. 6 FINIV)	<ul style="list-style-type: none">• Vorsorgeauftrag• Beistandschaft• Willensvollstreckung, Erbschaftsverwaltung

Unterstellungspflicht

Unterstellungsanfrage bei FINMA

Brauche ich eine Bewilligung als Vermögensverwalter oder Trustee?

Ja

- Meldung an die FINMA bis 30. Juni 2020
- Beachtung Übergangsfristen
- Beachtung Bewilligungsprozess

Nein

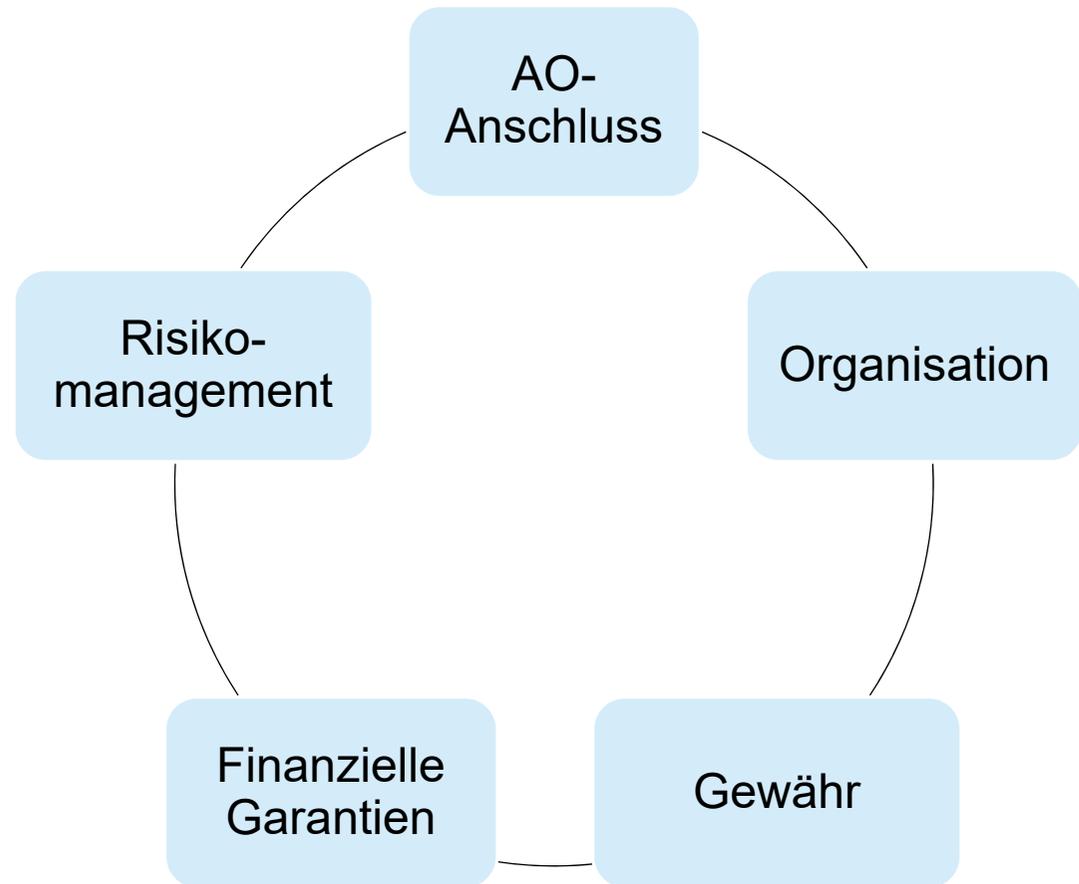
Keine Meldung und Bewilligung nötig

Unklarheiten bzgl. der Unterstellungspflicht?

- Eigene Analyse, allenfalls unter Einbezug Dritter
- Möglichkeit der Unterstellungsanfrage an die FINMA
 - Schriftliches Gesuch mit Begründung warum unterstellt oder nicht
 - Detaillierter Beschrieb des Geschäftsmodells
 - Kostenpflichtig; Höhe der Kosten abhängig von Komplexität und Qualität des Gesuchs

Bewilligungsvoraussetzungen

Grundsätze



Kein "one size fits all" – Ansatz, sondern risikobasierte Bewilligungsprüfung

Bewilligungsvoraussetzungen

Risikobasierter Bewilligungsansatz



Ziel: effiziente und angemessene Bewilligungsprüfung

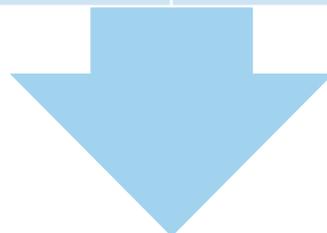
Bewilligungsvoraussetzungen AO-Anschluss

Wer?

Kandidaten aus dem Umfeld der SRO

Erste AO dürften im 1. Semester
2020 bewilligt werden

AO-Anschluss muss mit dem
Bewilligungsgesuch bei der FINMA
nachgewiesen werden



Bewilligungsgesuch bei der FINMA kann erst nach Aufnahme
durch die AO eingereicht werden

Bewilligungsvoraussetzungen

Organisation

Organisationsdokumente	Geschäftsführung	Governance	Auslagerung
<ul style="list-style-type: none">• Umschrieb Tätigkeitsbereich• Auch in sachlicher und geographischer Hinsicht	<ul style="list-style-type: none">• Berufserfahrung mind. 5 Jahre• Ausbildung mind. 40 h• Wohnsitz an einem Ort, von dem aus die Geschäftsführung tatsächlich ausgeübt werden kann	<ul style="list-style-type: none">• Mind. zwei qualifizierte Geschäftsführer als Grundsatz• Eine Person möglich, sofern ordnungsgemässe Fortführung des Geschäftsbetriebs möglich• Mehrheitlich nicht operatives Oberleitungsorgan, sofern mind. 10 FTE oder mind. 5 Mio. Bruttoertrag p.a. sowie Tätigkeit es erfordert	<ul style="list-style-type: none">• Nur an qualifizierte Dritte• Instruktion und Überwachung• Keine Aushöhlung des Instituts (Briefkastenfirma)

Bewilligungsvoraussetzungen Gewähr

Finanzinstitut selbst	Verwaltungsrat und Geschäftsleitung eines Finanzinstituts	Qualifiziert Beteiligte eines Finanzinstituts
<ul style="list-style-type: none">• Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit• Guter Ruf• Für die Funktion erforderliche fachliche Qualifikation	<ul style="list-style-type: none">• Guter Ruf• Gewährleistung, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt

Bewilligungsvoraussetzungen

Finanzielle Garantien

Mindestkapital

- Mindestkapital von CHF 100'000
- Muss dauernd eingehalten werden

Eigenmittel

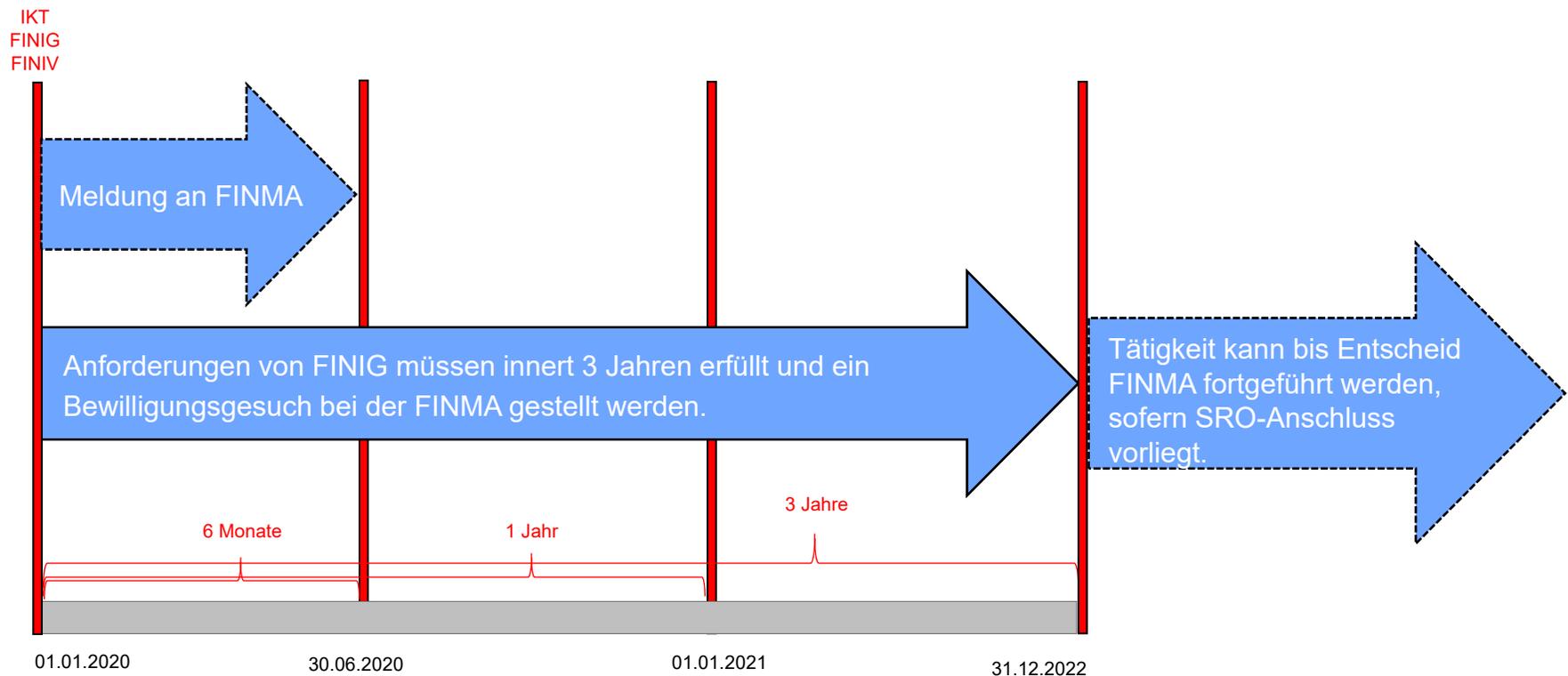
- Mind. $\frac{1}{4}$ der Fixkosten der letzten Jahresrechnung
- Höchstens CHF 10 Mio.
- Berufshaftpflichtversicherungen können zur Hälfte an die Eigenmittel angerechnet werden, soweit sie die Risiken des Geschäftsmodells decken

Bewilligungsvoraussetzungen Risikomanagement

Grundsätze	Organisation
<ul style="list-style-type: none">• Die gesamte Geschäftstätigkeit umfassend• Alle wesentlichen Risiken müssen<ul style="list-style-type: none">• festgestellt• bewertet• gesteuert• überwacht werden	<ul style="list-style-type: none">• Wahrnehmung durch qualifizierte Geschäftsführung, qualifizierte Mitarbeitende oder Delegation an eine qualifizierte externe Stelle• Personen, die Aufgaben des Risikomanagements wahrnehmen, dürfen nicht in die Tätigkeiten eingebunden werden, die sie überwachen• Unabhängigkeit des Risikomanagements von ertragsorientierten Tätigkeiten ist nicht erforderlich, wenn der Vermögensverwalter oder Trustee:<ul style="list-style-type: none">a. eine Unternehmensgrösse von fünf oder weniger FTE oder einen jährlichen Bruttoertrag von weniger als 2 Millionen Franken aufweist; sowieb. ein Geschäftsmodell ohne erhöhte Risiken vorliegt

Übergangsfrist Grundsätzliche Regelung

Gilt für Finanzinstitute, die nach bisherigem Recht keiner Bewilligungspflicht unterstehen (Art. 74 Abs. 2 FINIG), bspw. aktuell einer SRO angeschlossene Vermögensverwalter und Trustees



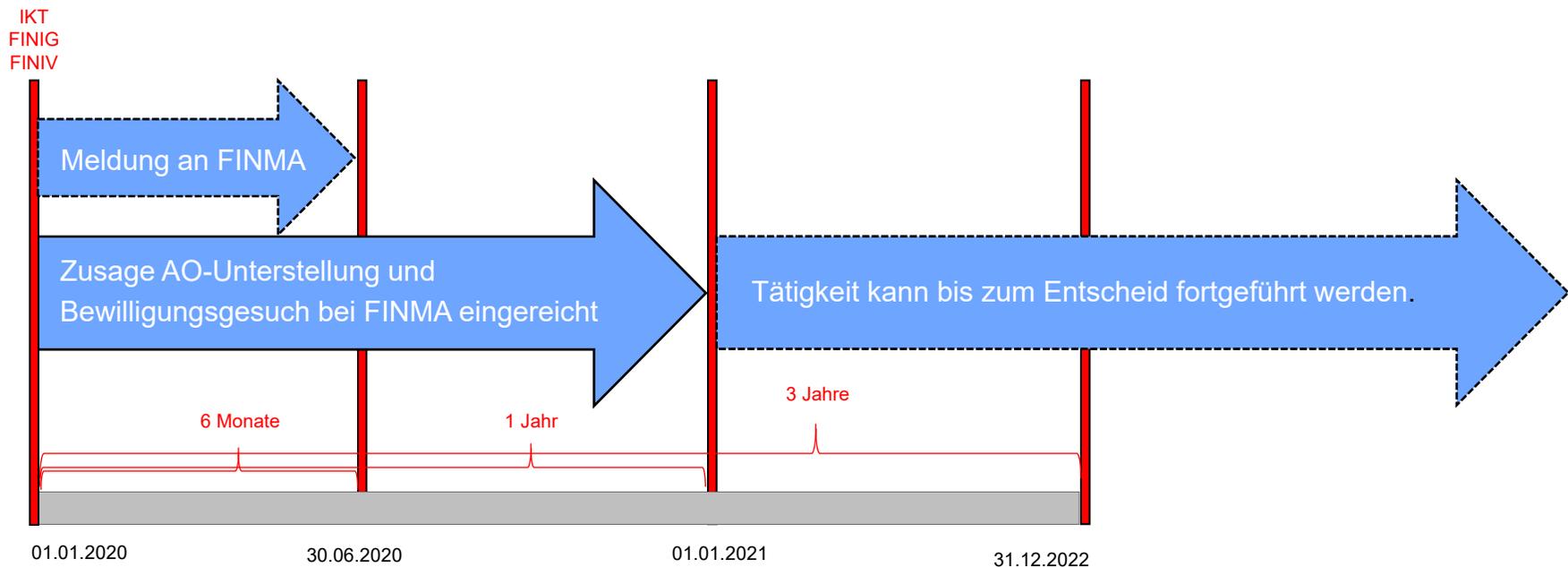
Übergangsfrist

Alternative für DUFIs (Vermögensverwalter und Trustees)

Kein SRO-Anschluss nötig, sofern bis Ende 2020 Bewilligungsgesuch bei der FINMA eingereicht und Zusage Unterstellung von einer AO vorliegt (Art. 92 Abs. 1 FINIV)

Sofern Frist verpasst wird, muss sich DUFIs trotzdem einer SRO anschliessen

Achtung: DUFIs sind seit 1.1.2020 nicht mehr FINMA-unterstellt und dürfen dies auch nicht mehr so kommunizieren, bis die neue Bewilligung vorliegt



Programm

1. Einführung – Porträt FINMA
2. Gesetzliche Ausgangslage
- 3. Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees**
4. Fragen / Diskussion

Bewilligungsprozess im Allgemeinen

- Elektronisch mittels FINMA Erhebungs- und Gesuchsplattform ([EHP](#))
- Kein Bewilligungsprüfbericht nötig

Weg zur Bewilligung besteht aus folgenden Schritten:



Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP)

Grundsätze

- Elektronische Einreichung von
 - Meldungen
 - Bewilligungsgesuchen
 - Aufsichtsrechtlich relevante Daten von beaufsichtigten Instituten und ihren Prüfgesellschaften
- Nutzung ist kostenlos
- Verschlüsselte Übertragung der Daten
- Verschiedene Qualitätschecks
- Zugang zur EHP erfolgt mittels 2-Faktor Identifikation, wofür ein Mobiltelefon benötigt wird

Ziel ist die sichere, papierlose und effiziente elektronische Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen und Daten

Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP) Nutzungshilfen

- Verschiedene Dokumente auf der [FINMA Homepage](#) betreffend:
 - FINMA Portal Benutzeranleitung (Selbstregistrierung)
 - EHP Online Hilfe
 - EHP Nutzungsmodalitäten
 - Videos betreffend der Nutzung der EHP

- Bei technischen Fragen: E-Mail-Support unter digital@finma.ch

3. Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees



- Selbstregistrierung ist notwendig, um den Zugang zur EHP zu erhalten
- Selbstregistrierung erfolgt über die [FINMA Homepage](#)
 - Wahl der Zulassung: Vermögensverwalter oder Trustee gem. FINIG

Registrierung für Service

Angaben zu Ihrem Institut

Gesetzesgrundlage *

FINIG - Finanzinstitutsgesetz

Zulassung * ⓘ

Trustee

Vermögensverwalter

Rechtsform *

UID

Angaben zur berechtigungsverantwortlichen Person

Anrede * Frau Herr

E-Mail-Adresse *

Name *

Vorname *

3. Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees



- Registrierung von mind. einem Berechtigungsverantwortlichem (BVA), welcher für die Berechtigung von weiteren Personen verantwortlich zeichnet
- Genehmigung und Registrierung des BVA durch FINMA innert Tagen
- Zugangsinformationen zur EHP werden mittels E-Mail versendet
- Erhalt postalisches Schreiben bezüglich registrierten BVA

- Zeitnahe Vornahme der Selbstregistrierung wird empfohlen
- Die Genehmigung der Selbstregistrierung bedeutet nicht, dass die Meldung erfolgt ist oder die Bewilligung bereits erteilt wurde

3. Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees



Wo kann ich die Selbstregistrierung vornehmen?

www.finma.ch > Erhebungs- und Gesuchsplattform > Institut ohne FINMA-Zulassung ([Link](#))



Institut ohne FINMA-Zulassung

Institute ohne FINMA-Zulassung nutzen f und Gesuchsplattform (EHP), die Selbstre

Zurzeit kann ausschliesslich für folgende Zulassungen

- Vermögensverwalter
- Trustee
- Verwalter von Kollektivvermögen
- Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen
- Fondsleitung
- Vertretungen FINIG

→ **Zur Registrierung**

3. Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees



- Vor erstmaliger Nutzung der EHP muss unter "EHP > Administration" eine Manager-Rolle erfasst werden. Nur die Manager-Rolle kann das Meldeformular in EHP erstellen.



- Aufgrund der Angaben, die das Institut im Rahmen der Selbstregistrierung (Wahl der Zulassung als Vermögensverwalter bzw. Trustee) gemacht hat, erscheinen in der EHP die zu bearbeitenden Dokumente, wie
 - Meldeformular
 - Neubewilligungsformular
 - nach der Bewilligung Bewilligungsänderungsformular

3. Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees

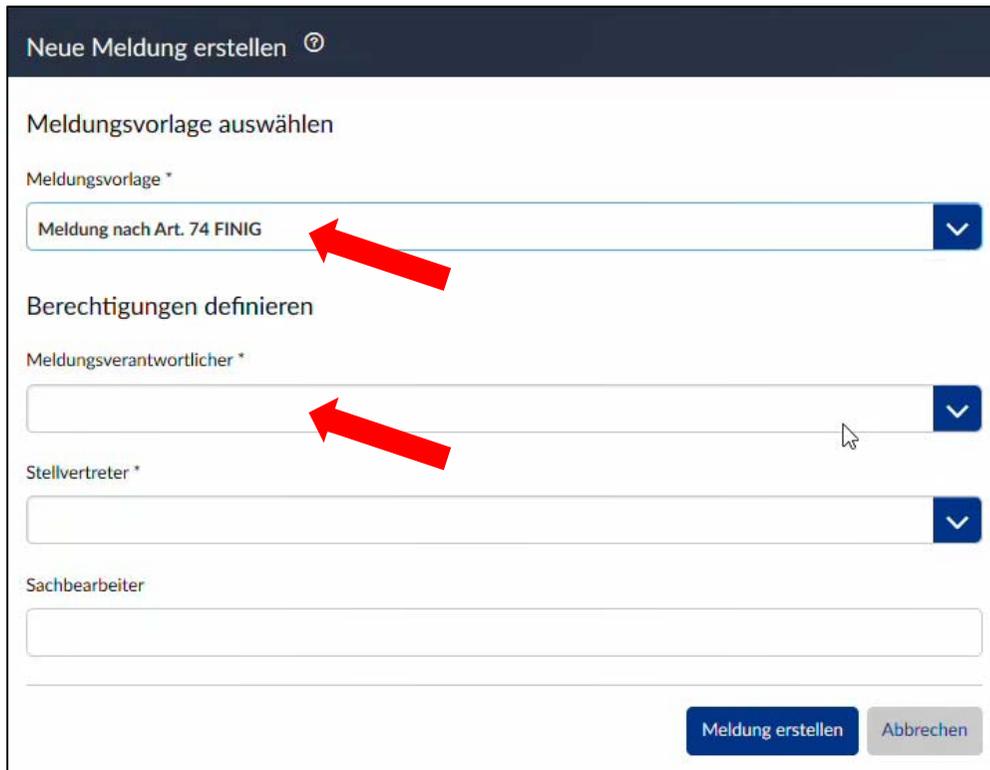


- Finanzinstitute, die neu einer Bewilligungspflicht unterstehen, melden sich bis 30. Juni 2020 via EHP bei der FINMA
 - Meldung seit dem 1. Januar 2020 möglich
 - Meldeformular beinhaltet folgend Punkte:
 - Aktuell ausgeübte Tätigkeit (Vermögensverwalter und/oder Trustee)
 - Ist die Einreichung eines Bewilligungsgesuchs geplant?
 - Wenn ja, geschätzter Zeitpunkt?
- Indikative Angabe für die FINMA-interne Organisation
 - Keine Verbindlichkeit
- Keine (elektronische) Unterschrift erforderlich

3. Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees



- Die Person mit der Manager-Rolle erstellt die Meldungsvorlage und wählt einen "Meldungsverantwortlichen" aus
- Nur der Meldungsverantwortliche bzw. sein Stellvertreter kann die Meldung einreichen



3. Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees



Screenshot Meldeformular (1/4)

Allgemeine Angaben

Institut

FI.InstitutName

Sitz/Adresse

* Lässt sich der Gesuchsteller vertreten?

Ja Nein

* Name Kontaktperson

* Telefonnummer Direktwahl

* Email



Screenshot Meldeformular (2/4)

A. Art der Meldung

* Um welche Art der Meldung handelt es sich?

- Meldung gemäss Art. 74. Abs. 2 FINIG
- Meldung gemäss Art. 74. Abs. 3 FINIG

[Bundesgesetz über die Finanzinstitute \(Finanzinstitutgesetz, FINIG\)](#)

B. Meldung gemäss Art. 74. Abs. 2 FINIG

FINIG-Tätigkeit(en):

- Vermögensverwalter gemäss Art. 17 Abs. 1 FINIG
- Trustee gemäss Art. 17 Abs. 2 FINIG
- Verwalter von Kollektivvermögen gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. b FINIG
- Handelsprüfer gemäss Art. 42bis EMKG
- Zweigniederlassung eines ausländischen Vermögensverwalters (Art. 52 Abs. 1 lit. a und b FINIG):
- Zweigniederlassung eines ausländischen Trustees (Art. 52 Abs. 1 lit. a und b FINIG):
- Zweigniederlassung eines ausländischen Verwalters von Kollektivvermögen (Art. 52 Abs. 1 lit. a und b FINIG):
- Vertretung (Art. 58 Abs. 1 FINIG)

3. Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees



Screenshot Meldeformular (3/4)

Voraussichtlicher Zeitpunkt der Eingabe des Bewilligungsgesuchs:

* Planen Sie bis zum 31. Dezember 2022 der FINMA ein entsprechendes Bewilligungsgesuch einzureichen?

Ja Nein

* Wann gedenken Sie das Bewilligungsgesuch der FINMA einzureichen?

Bitte auswählen:

HINWEIS: Im Falle eines späteren Verzichts auf die Einreichung des Bewilligungsgesuches ist die FINMA - spätestens bis zum 31. Dezember 2022 - schriftlich darüber zu informieren.

→Indikative Angabe für die FINMA-interne Organisation

→Keine Verbindlichkeit



Screenshot Meldeformular (4/4)

C. Zustimmung elektronischer Verkehr

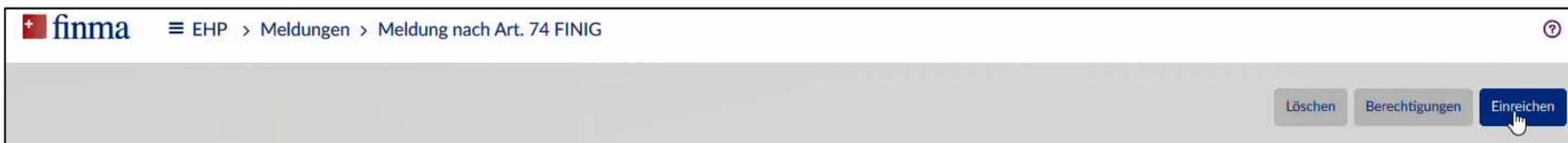
Bitte beachten Sie, dass ein zeitnahe, sicherer, verschlüsselter und vor der Einsicht Dritter geschützter elektronischer Empfang von FINMA-Verfügungen und FINMA-Schreiben ausschliesslich über die kostenlose FINMA-Versandplattform stattfinden darf. Entsprechend bitten wir Sie – sofern nicht bereits gemacht – das Formular bzgl. Einverständnis für die Zustellung von elektronischen Unterlagen via die FINMA-Versandplattform ([Link](#)) auf der FINMA-Homepage auszufüllen und uns zu einzureichen. Andernfalls werden wir Ihnen zukünftige FINMA-Verfügungen oder FINMA-Schreiben ausschliesslich per Post zustellen können.

- Zustimmung zum elektronischen Verkehr
- Erhalt FINMA-Korrespondenz an in der Zustimmungserklärung angegebene E-Mail-Adresse

3. Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees



- Die Bearbeitung der Meldung kann Hilfspersonen (intern und extern bspw. an Anwälte) zugeteilt werden, indem ihnen vom BVA eine Manager- oder Sachbearbeiter-Rolle in EHP zugewiesen wird
- Für das Absenden der Meldung klickt die im Formular als "Meldungsverantwortlicher" ausgewählte Person auf den Button "Einreichen"



- Das Institut erhält nach erfolgter Meldung ein Bestätigungsmail der FINMA

3. Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees



- Bewilligungsgesuch enthält Fragen betreffend der Bewilligungsvoraussetzungen und verschiedene Dokumente
→ Bewilligungsgesuch ist ab Februar 2020 in EHP verfügbar
- Die Bearbeitung des Bewilligungsgesuchs kann Hilfspersonen (intern und extern bspw. an Anwälte) zugeteilt werden, indem ihnen vom BVA eine Manager- oder Sachbearbeiter-Rolle in EHP zugewiesen wird
- Vermögensverwalter / Trustee füllt das Bewilligungsgesuch inkl. Beilagen vollständig aus
- Vermögensverwalter / Trustee erteilt einer AO die Berechtigung auf das Bewilligungsgesuch

3. Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees



- Aufgrund der erteilten Berechtigung hat die AO Einsicht in die Informationen des Bewilligungsgesuchs
- Vorteil: Informationen und Dokumente müssen nur ein Mal zusammengetragen werden und können für den AO Anschluss und die FINMA Bewilligung genutzt werden
- AO kann Daten in ihre eigenen Systeme überführen
- Enge Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen FINMA und den AO
- AO lädt nach erfolgreicher Prüfung die Anschlussbestätigung in das Bewilligungsgesuch hoch

3. Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees

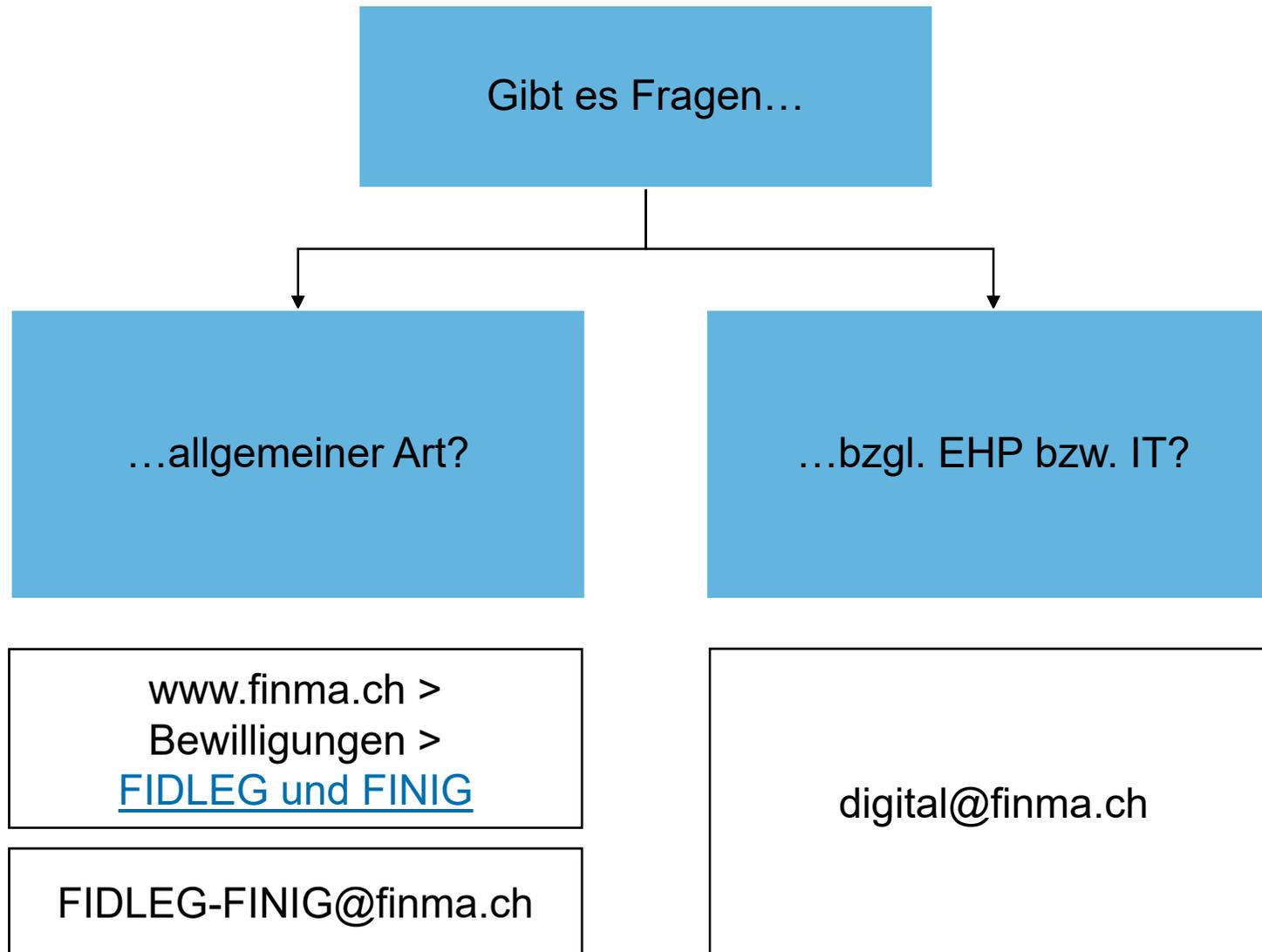


- Nach Eingang der AO-Anschlussbestätigung kann das vollständige Gesuch über die EHP an die FINMA versendet werden
- Eingabe ist mit oder ohne qualifizierte elektronische Signatur möglich
- Originalunterlagen sind durch den Gesuchsteller aufzubewahren

3. Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees



- Erste Rückmeldung auf Gesuch spätestens nach 20 Arbeitstagen
- Kommunikation betreffend zusätzlicher Informationen und Dokumenten erfolgt über die EHP
- Rahmentarif für die Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Vermögensverwalter oder Trustee: CHF 2'000 bis 20'000
- Nicht inbegriffen sind die Kosten des Anschlussverfahrens und die laufende Aufsicht der AO



Programm

1. Einführung – Porträt FINMA
2. Gesetzliche Ausgangslage
3. Bewilligungsprozess für Vermögensverwalter und Trustees
4. **Fragen / Diskussion**



Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

info@finma.ch
www.finma.ch